# S 7 SO 1434/20

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Baden-Württemberg |
| Sozialgericht | Sozialgericht Freiburg |
| Sachgebiet | Sozialhilfe |
| Abteilung | 7 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | 1. Die Bedürftigkeit in der Grundsicherung nach dem SGB XII ist, soweit nicht ausdrücklich anders normiert, nach dem sog. Monatsprinzip zu ermitteln. Demnach können auch seltenere als monatliche Zahlungsverpflichtungen im Bereich der Kosten der Unterkunft und Heizung, die zu auf einzelne Monate beschränkten Bedarfsspitzen führen, auch für einzelne Monate einen Anspruch auf „laufende“ Leistungen auslösen (hier: Jahresabfallgebühr). Eine Aufteilung solcher Bedarfe auf hypothetische monatliche Teilbeträge ist nicht zulässig.<br><br>2. Eine Obliegenheit des Leistungsbeziehers nach § 2 Abs. 1 SGB XII, im Wege der Selbsthilfe vorrangig vor der Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen mit dem Gläubiger monatliche Ratenzahlungen zu vereinbaren, besteht auch dann nicht, wenn der Gläubiger Ratenzahlung voraussichtlich einräumen würde. |
| Normenkette | § 2 Abs. 1 SGB XII, § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, § 41 Abs. 1 SGB XII, § 43 SGB XII |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 7 SO 1434/20 |
| Datum | 25.09.2020 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 7 SO 3439/20 |
| Datum | 25.03.2021 |

**3. Instanz**

| | |
|---|---|
| Datum | - |

Â

1. **Der Bescheid der Beklagten vom 28.2.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.3.2020 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Monat MÃ¤rz 2020 laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII in HÃ¶he von 134,88 â¬ zu gewÃ¤hren.**

Â

2. **Die Beklagte trÃ¤gt die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers dem**
   **Grunde nach.**

Â

3. **Die Berufung wird zugelassen.**

Â

Â

Â

Â

## Tatbestand

Â

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung von laufenden Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII fÃ¼r den Monat MÃ¤rz 2020.

Â

Der am â¦ geborene KlÃ¤ger ist italienischer StaatsbÃ¼rger. Er verfÃ¼gt Ã¼ber eine FreizÃ¼gigkeitsbescheinigung nach Â§ 5 FreizÃ¼gG/EU. Er bezieht seit dem Jahr 2002 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung von der Deutschen

Rentenversicherung Schwaben, eine Erwerbsminderungsrente vom italienischen RentenversicherungstrÃ¤ger INPS sowie seit dem 1.7.2016 ergÃ¤nzend von der Beklagten laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII. FÃ¼r den KlÃ¤ger ist ein gesetzlicher Betreuer u. a. mit dem Aufgabenkreis der Vertretung gegenÃ¼ber BehÃ¶rden und SozialleistungstrÃ¤gern bestellt. Das Versorgungsamt hat beim KlÃ¤ger einen Grad der Behinderung von 70 festgestellt. Er ist in den Pflegegrad 2 eingestuft.

Â

Â

Der KlÃ¤ger bewohnt eine ca. 47 qm groÃe Mietwohnung in der S-StraÃe â¦ in F., fÃ¼r die er eine Kaltmiete von 300,95 â¬ zzgl. 33,00 â¬ Nebenkostenvorauszahlung und 45,00 â¬ Heizkostenvorauszahlung zu entrichten hat. Vermieterin ist die F-GmbH.

Â

Im Rahmen der Grundsicherungsleistungen gewÃ¤hrte die Beklagte in den Jahren 2017, 2018 und 2019 dem KlÃ¤ger jeweils eine einmalige Beihilfe zur Deckung der von ihr im Namen der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung F. GmbH (ASF) eingeforderten jÃ¤hrlichen AbfallgebÃ¼hren.

Â

Mit Bescheid vom 17.9.2019 und Ãnderungsbescheiden vom 1.10.2019 und 8.1.2020 gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger Grundsicherungsleistungen fÃ¼r den Zeitraum 1.10.2019 â 30.9.2020 bzw. 1.11.2019 â 30.9.2020 bzw. 1.1. â 30.9.2020. Die Beklagte ermittelte dafÃ¼r ab dem 1.1.2020 einen Bedarf von monatlich 810,95 â¬ (Regelsatz 432,00 â¬ zzgl. Kosten der Unterkunft und Heizung von 378,95 â¬) und rechnete darauf Rentenzahlungen von monatlich 579,27 â¬ an.

Â

In der Folgezeit stellte die Beklagte fest, dass dem KlÃ¤ger mÃ¶glicherweise ab dem 1.1.2020 ein vorrangiger Wohngeldanspruch zustehen kÃ¶nnte, und forderte den KlÃ¤ger auf, Wohngeld zu beantragen. Dem kam der KlÃ¤ger nach. Die Wohngeldstelle der Beklagten bewilligte ihm daraufhin mit Bescheid vom 23.1.2020 monatlich 248,00 â¬ Wohngeld ab dem 1.1.2020.

Mit Bescheid vom 22.1.2020 verfÃ¼gte die Beklagte die Einstellung der Grundsicherungsleistungen zum 31.1.2020. Dieser Bescheid wurde bestandskrÃ¤ftig.

Â

Mit Bescheid vom 14.2.2020 forderte die Beklagte im Namen der ASF vom KlÃ¤ger

AbfallgebÃ¼hren fÃ¼r das Jahr 2020 in HÃ¶he von 151,20 â¬, fÃ¤llig am 17.3.2020.

Â

Am 20.2.2020 stellte der KlÃ¤ger durch seinen Betreuer einen neuen Grundsicherungsantrag. Anders als im Februar 2020 kÃ¶nne er im MÃ¤rz 2020 seinen Bedarf nicht allein durch das Wohngeld und sein Renteneinkommen decken, da in diesem Monat die JahresabfallgebÃ¼hren fÃ¤llig wÃ¼rden. Es errechne sich im MÃ¤rz 2020 also wieder ein Grundsicherungsbedarf.

Â

Diesen Antrag, den die Beklagte als Antrag auf GewÃ¤hrung einer einmaligen Beihilfe zur Deckung der AbfallgebÃ¼hren auslegte, lehnte sie mit Bescheid vom 28.2.2020 ab. In die Wohngeldberechnung flieÃe bereits in monatlicher Teilbetrag fÃ¼r AbfallgebÃ¼hren ein. WÃ¼rde dem KlÃ¤ger im MÃ¤rz 2020 zusÃ¤tzlich Grundsicherung gewÃ¤hrt, komme es zu einer doppelten Bedarfsdeckung.

Â

Gegen diese Entscheidung legte der KlÃ¤ger am 10.3.2020 durch seinen BevollmÃ¤chtigten Widerspruch ein. FÃ¼r die Feststellung der BedÃ¼rftigkeit im Sinne des Grundsicherungsrechts komme es nach dem in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts anerkannten Monatsprinzip allein auf den im jeweils betreffenden Monat tatsÃ¤chlich bestehenden Bedarf an. Hier seien im Rahmen der Kosten der Unterkunft und Heizung im Monat der FÃ¤lligkeit, also im MÃ¤rz 2020, die AbfallgebÃ¼hren mit der vollen JahresgebÃ¼hr zu berÃ¼cksichtigen. Dies fÃ¼hre rechnerisch zu einem Grundsicherungsanspruch. Eine hypothetische Aufteilung auf 12 monatliche TeilbetrÃ¤ge sei nicht zulÃ¤ssig.

Â

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 7.4.2020 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die AbfallgebÃ¼hren seien nicht zwingend als JahresgebÃ¼hr zu bezahlen. Der Beklagten sei bekannt, dass die ASF gegenÃ¼ber Geringverdienern grundsÃ¤tzlich immer bereit sei, monatliche Ratenzahlung zu vereinbaren. Diese MÃ¶glichkeit stehe auch dem KlÃ¤ger offen und sei als SelbsthilfemÃ¶glichkeit vorrangig in Anspruch zu nehmen. Monatliche Raten von 12,60 â¬ kÃ¶nne der KlÃ¤ger dann aus dem Renten- und Wohngeldeinkommen bestreiten.

Â

Am 5.5.2020 hat der KlÃ¤ger Klage beim Sozialgericht Freiburg erhoben.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

den Bescheid der Beklagten vom 28.2.2020 in Fassung des Widerspruchsbescheids vom 7.4.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Monat MÃ¤rz 2020 Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII in HÃ¶he von 134,88 â¬ zu gewÃ¤hren.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â  die Klage abzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt die mit der Klage angefochtenen Bescheide fÃ¼r rechtsfehlerfrei und verweist weiterhin insbesondere auf die vorrangige SelbsthilfemÃ¶glichkeit in Form einer Ratenzahlungsvereinbarung mit der ASF. Der kurzzeitige Wiedereintritt des KlÃ¤gers in die Grundsicherungsleistungen trotz laufenden Wohngeldbezugs wegen der AbfallgebÃ¼hren sei auch systemwidrig, weil bei der Berechnung des Wohngeldes bereits ein Betrag fÃ¼r AbfallgebÃ¼hren berÃ¼cksichtigt werde. Dies bevorzuge den KlÃ¤ger in ungerechtfertigter Weise vor anderen Wohngeldbeziehern, die nicht gleichzeitig Grundsicherung bezÃ¶gen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Vortrag der Beteiligten im Verfahren sowie auf die den KlÃ¤ger betreffende Verwaltungsakte der Beklagten (Stand 15.5.2020), die das Gericht zum Verfahren beigezogen hat, Bezug genommen.

Â

Â

Â

## **EntscheidungsgrÃ¼nde**

Â

Â

Das Gericht kann nach Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten sich mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklÃ¤rt haben.

Â

Die Klage ist zulÃ¤ssig. Sie ist insbesondere form- und fristgerecht erhoben und als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage statthaft nach Â§ 54 Abs. 4 SGG.

Â

Die Klage ist auch begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat Anspruch auf laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII im Monat MÃ¤rz 2020. Die mit der Klage angefochtenen Bescheide der Beklagten sind also rechtswidrig und verletzen den KlÃ¤ger daher in seinen Rechten.

Der Streitgegenstand erstreckt sich lediglich auf den Monat MÃ¤rz 2020. Streitbefangen ist der Bescheid vom 28.2.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7.4.2020.

Â

Der KlÃ¤ger war bis zum 31.1.2020 unstreitig leistungsberechtigt nach dem 4. Kapitel des SGB XII und erfÃ¼llte auch im MÃ¤rz 2020 weiterhin die Voraussetzungen der vollen Erwerbsminderung im Sinn e des Rentenversicherungsrechts, des gewÃ¶hnlichen Aufenthalts im Inland sowie keinen Leistungsausschluss nach Â§ 23 Abs. 3 SGB XII. Streitig hinsichtlich des Monats MÃ¤rz 2020 ist allein seine BedÃ¼rftigkeit im Sinne der Â§Â§ 41 Abs. 1, 43 SGB XII.

Â

Grundsicherungsleistungen erhÃ¤lt demnach nur, wer seinen Lebensunterhalt nicht aus sonstigem Einkommen und/oder VermÃ¶gen bestreiten kann, Â§ 41 Abs. 1 SGB XII. Dies war im Falle des KlÃ¤gers im MÃ¤rz 2020 gegeben. Der KlÃ¤ger bezog im MÃ¤rz 2020 â□□ unstreitig â□□ ein Renteneinkommen von 579,27 â□¬ und 248,00 â□¬ Wohngeld, hatte also ein nach Â§ 82 SGB XII auf den Bedarf anzurechnendes Einkommen von insgesamt 827,27 â□¬. DemgegenÃ¼ber stand allerdings ein Bedarf von insgesamt 962,15 â□¬. Daraus ergibt sich ein ungedeckter Bedarf von 134,88 â□¬, der von der Beklagten durch Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII zu decken ist.

Â

Der Bedarf setzt sich zusammen aus â□□ unstreitig â□□Â  dem Regelsatz fÃ¼r Alleinstehende von 432,00 â□¬ sowie den angemessenen laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung von insgesamt 378,95 â□¬, zzgl. â□□Â  dies streitig â□□Â der JahresabfallgebÃ¼hr 2020 in HÃ¶he von 151,20 â□¬, deren HÃ¶he und FÃ¤lligkeitsdatum der Betreuer des KlÃ¤gers durch die Vorlage des entsprechenden Bescheids vom 14.2.2020 (Bl. 484 der Verwaltungsakte) nachgewiesen hat. Denn auch die JahresabfallgebÃ¼hr ist Teil der Kosten der Unterkunft, die im MÃ¤rz 2020 nach Â§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in die Bedarfsberechnung einzustellen sind. Da diese GebÃ¼hr weder dem Grunde noch der HÃ¶he nach zur Disposition des KlÃ¤gers steht, erÃ¼brigen sich AusfÃ¼hrungen zur Angemessenheit im Sinne des Â§ 35 Abs. 2 SGB XII.

Â

Die Beklagte irrt, wenn sie annimmt, dass die JahresabfallgebÃ¼hr auf hypothetische monatliche TeilbetrÃ¤ge umzurechnen und nur in deren HÃ¶he (hier 12,60 â¬) als Bedarf anzuerkennen sei. Denn dies widerspricht der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), nach der â€Â unter RÃ¼ckgriff auf die Ã¤ltere Rechtsprechung des BVerwG zum damaligen Bundessozialhilfegesetz (BVerwG, Urteil vom 4.2.1988, 5 C 89.85 â€ *juris*) â€ die BedÃ¼rftigkeit in der Grundsicherung nach dem sog. Monatsprinzip zu ermitteln ist (BSG, Urteil vom 8.5.2019, B 14 AS 20/18 R â€ *juris*; BSG, Urteil vom 15.4.2008, B 14/7b AS 58/06 R â€ *juris*). Demnach kÃ¶nnen auch seltenere als monatliche Zahlungsverpflichtungen im Bereich der Kosten der Unterkunft und Heizung, die zu einzelnen, auf einzelne Monate beschrÃ¤nkten Bedarfsspitzen fÃ¼hren, auch fÃ¼r einzelne Monate insgesamt einen Anspruch auf â€laufendeâ€ Leistungen auslÃ¶sen. Dies hat das BSG etwa zu Bedarfsspitzen bei der Beschaffung von Heizmaterial (BSG, Urteil vom 8.5.2019, B 14 AS 20/18 R â€ *juris*), bei seltener als monatlich anfallenden Eigenheim-Nebenkosten (BSG, Urteil vom 24.2.2011, B 14 AS 61/10 R â€ *juris*; BSG, UrteilÂ vom 29.11.2012, B 14 AS 36/12 â€ *juris*), bei Nebenkosten-Nachforderungen aufgrund der Jahresabrechnung des Vermieters (BSG, Urteil vom 22.3.2010, B 4 AS 62/09 R â€ *juris*) und gerade auch bei der jÃ¤hrlichen FÃ¤lligkeit von AbfallgebÃ¼hren (BSG, Urteil vom 15.4.2008, Az. B 14/7b AS 58/06 R â€ *juris*) entschieden.

Â

Demnach sind die hier am 17.3.2020 fÃ¤lligen JahresabfallgebÃ¼hren im MÃ¤rz 2020 mit dem vollen Jahresbetrag bedarfserhÃ¶hend zu berÃ¼cksichtigen, mit der Folge, dass rechnerisch ein Grundsicherungsanspruch (nur) fÃ¼r MÃ¤rz 2020 besteht.

Â

Das BSG hat in den oben genannten Entscheidungen ausdrÃ¼cklich dem â€Verteilprinzipâ€ auf hypothetische MonatsbeitrÃ¤ge eine Absage erteilt, auch wenn dies im Sinne der Verwaltungsvereinfachung (zur Vermeidung von wiederholten Wechseln zwischen verschiedenen Leistungssystemen) sinnvoller erscheinen kÃ¶nnte. Das BSG verlangt vielmehr fÃ¼r jede Abweichung vom Monatsprinzip eine ausdrÃ¼ckliche gesetzliche Grundlage (BSG, Urteil vom 29.11.2012, B 14 AS 36/12 â€ *juris*; BSG, Urteil vom 8.5.2019, B 14 AS 20/18 R â€ *juris*). Eine solche ist im Rahmen des Â§ 35 SGB XII, unter den auch die hier im Streit stehenden AbfallgebÃ¼hren fallen, aber nicht gegeben.

Â

Die genannten Entscheidungen des BSG sind zwar zu Â§ 22 SGB II ergangen; sie sind allerdings nach Auffassung der Kammer ohne Weiteres auf den insoweit parallel konstruierten Â§ 35 SGB XII zu Ã¼bertragen.

Â

Soweit die Beklagte sich auf das anderslautende Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 24.4.2009 (Az. L 12 AS 4195/08 â€ *juris*) beruft, dringt dies nach Ã€berzeugung der Kammer nicht durch. Die dort vom LSG vertretene

Auffassung, dass seltener als monatlich anfallende Kosten fÃ¼r die Beschaffung von HeizÃ¶l auf hypothetische MonatsbetrÃ¤ge aufzuteilen seien und keinen punktuellen Hilfebedarf nach dem SGB II auslÃ¶sen kÃ¶nnten, ist zum einen durch die oben zitierte, Ã¼berwiegend neuere Rechtsprechung des BSG Ã¼berholt. Zum anderen zieht das LSG darin als einziges tragendes Argument fÃ¼r die Durchbrechung des Monatsprinzips die Gefahr der Ungleichbehandlung mit Leistungsbeziehern heran, deren MietvertrÃ¤ge (oder im Falle des Wohneigentums deren Heiztechnik) monatliche Abschlagszahlungen vorsehen. Dieses Argument fÃ¤llt allerdings im Fall der hoheitlich durch GebÃ¼hrenbescheid erhobenen JahresabfallgebÃ¼hren wieder weg, denn diese werden einheitlich von allen Haushalten der Gemeinde in der gleichen Form erhoben. Die vom LSG befÃ¼rchtete Ungleichheit zwischen Haushalten mit individuell unterschiedlicher, evtl. besonders gÃ¼nstig strukturierter Heiztechnik oder Vertragsgestaltung, kann im Fall von AbfallgebÃ¼hren daher gar nicht auftreten. Eine Abweichung vom Monatsprinzip wÃ¤re daher bei AbfallgebÃ¼hren selbst nach der eigenen Argumentation des LSG Baden-WÃ¼rttemberg im o. g. Urteil nicht gerechtfertigt.

Â

Das BSG befasst sich in den oben genannten Entscheidungen teilweise auch ausdrÃ¼cklich mit der â□□ ebenfalls von der Beklagten ins Feld gefÃ¼hrten â□□ Frage der Selbsthilfe nach Â§ 2 Abs. 1 und 2 SGB II (entspricht dem Rechtsgedanken des Â§ 2 Abs. 1 SGB XII) im Zusammenhang mit der Vereinbarung von Teilzahlungen. Es spricht sich allerdings gegen eine generelle Obliegenheit des Betroffenen aus, vorrangig vor der Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen dem GlÃ¤ubiger gegenÃ¼ber Teilzahlungen anzubieten (BSG, Urteil v om 8.5.2019, Az. B 14 AS 20/18 R â□□ *juris*; BSG, Urteil vom 15.4.2008, Az. B 14/7b AS 58/06 R â□□ *juris* â□□ letzteres speziell zum Thema AbfallgebÃ¼hren). Eine Bedarfsberechnung unter Zugrundelegung lediglich von monatlichen TeilbetrÃ¤gen ist demnach nur zulÃ¤ssig, wenn Teilzahlungen vom GlÃ¤ubiger â□□festgesetzt sindâ□□, nicht aber schon dann, wenn sie â□□ wie hier â□□ lediglich nach der allgemeinen Erfahrung mit dem betroffenen GlÃ¤ubiger voraussichtlich auf Anfrage festgesetzt werden *wÃ¼rden* (BSG, Urteil vom 15.4.2008, Az. B 14/7b AS 58/06 R â□□ *juris*).

Â

Im Ã□brigen stellt sich die Beklagte mit ihrer hier vertretenen Auffassung auch in Widerspruch zu ihrer eigenen Verwaltungspraxis, die â□□ ausweislich der Verwaltungsakte auch im Fall des hier betroffenen KlÃ¤gers in den Jahren 2017, 2018 und 2019 â□□ die jÃ¤hrlichen AbfallgebÃ¼hren stets in Summe im Monat der FÃ¤lligkeit als Bedarf anerkannt und Ã¼bernommen hat. Wollte man der Argumentation der Beklagten im hier anhÃ¤ngigen Verfahren folgen, wÃ¤ren sÃ¤mtliche dieser Entscheidungen rechtsfehlerhaft und es wÃ¤re stattdessen lediglich ein monatlicher Teilbetrag an AbfallgebÃ¼hren im Rahmen der laufenden Leistungen zu berÃ¼cksichtigen gewesen, ebenfalls mit dem Argument, der KlÃ¤ger hÃ¤tte im Rahmen der Selbsthilfe ja Ratenzahlung mit der GebÃ¼hrenstelle vereinbaren kÃ¶nnen. Darauf hat ihn die Beklagte in der Vergangenheit â□□ richtigerweise â□□ aber gerade nicht verwiesen.

Â

Auch das Argument der Beklagten, dass bei der Berechnung des Wohngeldes bereits ein monatlicher Teilbetrag fÃ¼r AbfallgebÃ¼hren berÃ¼cksichtigt sei, so dass im Ergebnis eine unzulÃ¤ssige doppelte Bedarfsdeckung drohe, Ã¼berzeugt die Kammer nicht. In der Tat enthÃ¤lt die Wohngeldberechnung fÃ¼r den KlÃ¤ger im Rahmen der Feststellung der Belastung auch einen monatlichen Teilbetrag fÃ¼r AbfallgebÃ¼hren (vgl. Wohngeldbescheid vom 23.1.2020, Bl. 5ff. der Gerichtsakte). Die Berechnung des Wohngeldes folgt allerdings anderen GrundsÃ¤tzen als die Grundsicherung nach dem SGB II bzw. SGB XII. Das Wohngeld zielt gerade nicht auf eine volle Deckung des (angemessenen) Wohnbedarfs ab, sondern ist nach der Intention des Gesetzgebers lediglich als Zuschuss ausgestaltet (vgl. Â§ 1 Abs. 2 WoGG). Dementsprechend erfolgt die Berechnung nicht auf Grundlage des tatsÃ¤chlichen Bedarfs, sondern in stark pauschalierter Form (z. B. durch Abzug einer Werbungskostenpauschale vom Einkommen, eines pauschalen Freibetrags bei Schwerbehinderung unabhÃ¤ngig von konkreten behinderungsbedingten Bedarfen, und eines pauschalen prozentualen Freibetrags fÃ¼r Krankenversicherung, unabhÃ¤ngig von der tatsÃ¤chlichen BeitragshÃ¶he). Eine tatsÃ¤chliche doppelte Bedarfsdeckung ist daher rechnerisch nicht feststellbar, da es im Wohngeld gerade nicht um Bedarfsdeckung geht.

Â

Es ergibt sich daher â bei korrekter Bedarfsberechnung â eine sozialhilferechtliche Bedarfsunterdeckung im Monat MÃ¤rz 2020 zu Lasten des KlÃ¤gers und damit ein Anspruch auf ergÃ¤nzende laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII in der tenorierten HÃ¶he. Der Klage war daher stattzugeben.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Die Berufung war zuzulassen. Die Beschwer der Beklagten betrÃ¤gt zwar lediglich 134,88 â¬ (Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG). Die zugrundeliegenden Rechtsfragen sind allerdings von grundsÃ¤tzlicher Bedeutung und bisher auf Ebene der obergerichtlichen bzw. hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung zumindest im Bereich des SGB XII ungeklÃ¤rt (Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

Â

Erstellt am: 09.12.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024